

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgende: AGB) gelten für sämtliche Beratungsangebote (insbesondere technische Unterstützung, technische Beratung, Engineering Consultancy und Anwendungsberatung) von uns, der

C&U Europe Holding GmbH

Rudolf-Diesel-Straße 22

97424 Schweinfurt

(nachfolgende: C&U) und sämtliche Verträge mit Ihnen als unseren Kunden (nachfolgende: Kunde).

(2) Die AGB gelten unabhängig davon, ob ein konkretes Vertragsverhältnis zwischen C&U und dem Kunden zustande kommt. Auch bei Vertragsanbahnung erfolgt unsere Leistungserbringung ausdrücklich nur unter diesen AGB. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsanbahnung oder Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB.

(3) Soweit Beratungsverträge Bestimmungen enthalten, die von den AGB abweichen, gehen die individuell vereinbarten Vertragsregeln diesen AGB vor. Im Übrigen werden abweichende Bedingungen des Kunden nicht akzeptiert. Dies gilt auch, wenn C&U der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Leistung von technischer Beratung

(1) Die Leistungen von technischer Beratung werden in den schriftlichen Verträgen mit dem Kunden vereinbart, indem insbesondere Umfang, Zweck und beabsichtigte Nutzung der Ergebnisse der Beratungsleistung näher beschrieben werden.

(2) Die von C&U im Vertrag angegebenen Zeiträume für die Erbringung der Beratungsleistung sind nur annähernd festgelegt und zur Information angegeben. Sie stellen keine verbindlichen Fixtermine dar. Bei unwesentlichen oder nicht von C&U zu vertretenden Verzögerungen der Erbringung der Beratungsleistung ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz geltend zu machen.

§ 3 Mitwirkungsobliegenheit des Kunden

Um der C&U die gewünschte professionelle Arbeitsdurchführung zu ermöglichen, wird der Kunde die C&U umfassend über solche Umstände informieren, die von Bedeutung für die Beratungsleistung sein können. Sämtliche Fragen der C&U Berater werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet.

§ 4 Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich, die Arbeitsergebnisse der jeweils anderen Partei sowie alle sonstigen Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, einschließlich der vorbestehenden Ergebnisse, die ihnen aufgrund der Beratung bekannt werden (zusammen „vertrauliche Information“), Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen sowie nicht zum Gegenstand einer eigenen Schutzrechtsanmeldung zu machen.

(2) Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung von C&U berechtigt, diese vertrauliche Information an etwaige Nachunternehmerfirmen unter Auferlegung der Verpflichtungen über die Vertraulichkeit weiterzugeben.

(3) C&U ist berechtigt, ohne vorheriger Zustimmung der Kunde die vertraulichen Informationen innerhalb des C&U Konzerns offen zu legen.

(3) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche vertrauliche Information, die einer Partei bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen dieses Vertrages bekannt waren, von diesem unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen den zwischen den Parteien gesondert vereinbarten Vertrag allgemein bekannt werden.

(4) Die Parteien werden in geeigneter Form dafür sorgen, dass auch die von ihnen bei der Durchführung des Vertrages hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren.

(5) Nach Beendigung des Beratungsvertrages sind die in Unterlagen etc., einschließlich sämtlicher Kopie, verkörperten Arbeitsergebnisse, die sich im Besitz oder unter Kontrolle des anderen Partners befinden, von diesem an den betreffenden Partner vollständig und unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Schutzrechte an Beratungsergebnisse

(1) Beratungsergebnisse sind alle bei der Durchführung der Arbeiten nach konkretem Vertrag entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, Schutzrechte, urheberrechtlich geschützte Werke, Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch soweit sie im Auftrag der C&U von Dritten ausgeführt werden.

(2) Die im Rahmen des Vertrages entstehenden Arbeitsergebnisse stehen ausschließlich C&U zu. Die C&U ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf die Ergebnisse im eigenen Namen Patente, Geschmacksmuster oder sonstige gewerbliche Schutzrechte zu beantragen und eintragen zu lassen.

§ 6 Gewährleistung

(1) C&U wird die ihr in dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung des aktuellen Stands ihrer wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und Erfahrungen erfüllen.

(2) C&U übernimmt keine Gewährleistung für Mängel ihrer Beiträge, Arbeitsergebnisse und vertrauliche Information, insbesondere nicht für technische und/oder kommerzielle Anwendbarkeit und/oder Verwertbarkeit eines Produktes oder einen Prozess für einen bestimmten Verwendungszweck.

(3) Falls die C&U die Beratungsleistung nicht entsprechend § 6 Abs. 1 erbringt, verpflichtet sie sich, die vom Kunden mitgeteilten Probleme unverzüglich und unentgeltlich nachzubessern, wenn diese erheblich sind. Dies gilt nicht, wenn die Fehlleistung durch Nichtbeachtung von Anweisungen der C&U, durch unsachgemäße oder abweichende Nutzung durch den Kunden, aufgrund von Ereignissen, die von der C&U nicht beeinflussbar sind, oder die dadurch entstanden sind, dass der Kunde Mitwirkungsobliegenheit gemäß § 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat.

§ 7 Haftung

(1) C&U haftet ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insbesondere Betriebsunterbrechungen, Produktionsstillstände, entgangenen Gewinn und vergebliche Aufwendungen) ausgeschlossen.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die C&U ihrer nichtleitender Angestellter nur, wenn und insoweit die Schäden auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist.

§ 8 Schutzrechte Dritter

Der Kunde garantiert, dass die Nutzung von Konstruktionen oder Anweisung der Kunden durch die C&U, oder solche, die im Namen des Kunden gegeben wurden, keine Schutzrechte Dritter verletzt. Wird durch die Nutzung von Konstruktionen oder Anweisung des Kunden das Schutzrecht Dritter verletzt, stellt der Kunde die C&U von jeglichen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Rechte und daraus folgenden Schäden und Kosten frei.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein, so wird der AGB im Übrigen davon nicht berührt.